



**Genehmigungsbescheid
vom 01. Juli 2014
Az.: 53.0036/13/G16-Ku**

**Wesentliche Änderung der FU-Anlage der Firma Bayer CropScience
AG zur Herstellung von Pflanzenschutz- und Materialschutzmitteln
sowie deren Vor- und Zwischenprodukten auf dem Gelände des
CHEMPARK Dormagen**

Inhaltsverzeichnis

1	TENOR	3
2	EINGESCHLOSSENE ENTSCHEIDUNGEN	5
3	KOSTENENTSCHEIDUNG	6
4	BEGRÜNDUNG	6
4.1	Sachverhaltsdarstellung	6
4.2	Genehmigungsverfahren	7
4.2.1	Art des Genehmigungsverfahrens	7
4.2.2	Zuständigkeiten	8
4.2.3	Antrag	8
4.2.4	Behördenbeteiligung	8
4.2.5	Fachtechnische Prüfung und Entscheidung	9
4.2.6	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	9
4.3	Entscheidung	22
5	INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN	23
5.1	Allgemeines	23
5.2	Baurecht und Brandschutz	23
5.3	Bodenschutz	24
5.4	Luftreinhaltung	25
5.5	Lärmschutz	25
5.6	Wasserrecht	25
6	HINWEISE	27
7	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	29
8	ANTRAGSUNTERLAGEN	30
9	ABKÜRZUNGEN	31

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma

Bayer CropScience AG
41538 Dormagen

auf ihren Antrag vom 21.05.2013 die Genehmigung erteilt, die

FU-Anlage (Anlage 103)

(Ziffer 4.1.18 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 202, zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 8 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 (1) BImSchG mit den in Kapitel 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Anlage darf ganzjährig (montags-sonntags, 0:00 - 24:00 Uhr) betrieben werden.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen

- Änderungen in der Betriebseinheit 2 (BE 2) zur alternativen Herstellung von Chlormethylketon
- Änderungen in der BE 3 zur Kapazitätserhöhung für die Herstellung von Flubendiamid sowie Cyprosulfamid
- die Änderung des Stoffinventars aufgrund einer Neueinstufung des Stoffes N,N-Dimethylcyclohexylamin
- Änderungen in verschiedenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Änderungen von deren Stoffinventar sowie insbesondere die Errichtung eines neuen Lagertanks für Methylketon und die Aufstellung von Kühlcontainern zur Lagerung von Diiodid-dimethylhydantoin (DIH)

Mit den Antragsunterlagen wurde gleichzeitig erklärt

- der Verzicht auf die Herstellung von Natrium-T-Salz,
- der Verzicht auf die Herstellung von Sulfensäurechloriden,

- der Verzicht auf die Herstellung von Thiaclopid,
- der Verzicht auf die Herstellung von Sulfenimiden einschließlich des Verzichts auf die nach § 58 (2) Landeswassergesetz (LWG) genehmigte Abwasserbehandlung.

Die Produktionskapazität der FU-Anlage von bisher 1.000 t Wirkstoffen monatlich sowie 740 t Zwischenprodukten monatlich wird auf in Summe 1.270 Tonnen an Wirkstoffen und Zwischenprodukten monatlich verringert.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der beantragten Änderungen einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, wurde mit Bescheid 53.0036/13/G8a-Ku vom 06.12.2013 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Dieser Zulassungsbescheid wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides wurden, soweit erforderlich, in diese Genehmigung übernommen.

Die antragsgemäße Einleitung des Abwassers der FU-Anlage der Bayer CropScience in das Abwassernetz des CHEMPARK Dormagen wird gemäß § 59 (2) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 (1) WHG freigestellt.

Diese Freistellung ist nur gültig, wenn und solange der Betreiber der privaten Abwasseranlage oder von ihm mit dem Betrieb der Abwasseranlage beauftragte oder mit ihm zur Abwasserbeseitigung zusammengeschlossene Dritte für die Einleitung aus der Abwasseranlage in ein Gewässer eine Erlaubnis zur Benutzung im Sinne des § 8 WHG haben.

Die Freistellung steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs. Ein Widerruf kann insbesondere dann erfolgen, wenn die Einleitung nicht mehr den Anforderungen nach § 58 (2) WHG entspricht.

Die Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit der Indirekteinleitung gemäß § 59 (2) WHG ist befristet bis zum 30.06.2034.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültig-

keit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Das Brandschutzkonzept vom 08.06.2013, aufgestellt von Dipl.-Ing. Jürgen Block, ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

2 Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen mit ein:

- a) die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW (Landesbauordnung),
- b) die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe:
 - Tanklager A 562 - Errichtung eines Lagertanks für Methylketon,
 - Tankwagenstation A 579-Süd - zusätzliche Befüllung und Entleerung von Acetonitril sowie Toluol,
 - Tankwagenstation A 579-West - zusätzliche Befüllung von DMAC-haltigem Prozesswasser sowie von Rückstand aus der DMAC-Destillation,
 - Containerstation A 569-Süd - zusätzliche Befüllung von Rückstand aus der Chlormethylketonaufarbeitung,
 - Containerstation A 562-West - zusätzliche Befüllung und Entleerung von Methylketon,
- c) die Erlaubnis nach § 13 (1) Nr. 3 BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung) zur Abfüllung von leichtentzündlichen Flüssigkeiten im Bereich der Tankwagenstation A 579-Süd,
- d) die Freistellung gemäß § 59 (2) WHG i.V. mit § 59 (1) WHG von der Genehmigungspflicht zur Indirekteinleitung von Abwasser in private Abwasseranlagen.

3 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Bayer CropScience AG betreibt auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen die FU-Anlage (Anlage 103) zur Herstellung von Pflanzenschutz- und Materialschuttmitteln sowie deren Vor- und Zwischenprodukten.

Mit Datum vom 21.05.2013 reichte die Firma Bayer CropScience AG bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der FU-Anlage auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 202, ein. Neben dem Verzicht auf die Herstellung von Natrium-T-Salz, Sulfensäurechloriden, Thiaclopid sowie Sulfenimiden - bei letzterem einschließlich des Verzichts auf die nach § 58 (2) Landeswassergesetz (LWG) genehmigte Abwasserbehandlung - werden die Herstellung von Chlormethylketon sowie Kapazitätserhöhungen bei der Herstellung von Flubendiamid und Cyprosulfamid sowie die dazu erforderlichen baulichen, apparativen und verfahrenstechnischen Änderungen beantragt. Damit einher gehen Änderungen in verschiedenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hinsichtlich der Lagerung sowie der Handhabung (Befüllen bzw. Entleeren) neuer wassergefährdender Stoffe einschließlich der Abfüllung einer zusätzlichen leichtentzündlichen Flüssigkeit.

Die bisher genehmigte Herstellungskapazität von monatlich 1000 t Wirkstoffen und monatlich 740 t Zwischenprodukten wird auf in Summe 1.270 Tonnen an Wirkstoffen und Zwischenprodukten monatlich verringert.

Beantragt werden neben der Genehmigung nach BImSchG die Baugenehmigung nach BauO NRW, Eignungsfeststellungen für Errichtung bzw. Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach WHG sowie die Erlaubnis für die Abfüllung einer zusätzlichen leichtentzündlichen Flüssigkeit gemäß BetrSichV und die Freistellung von der Genehmigungspflicht zur Indirekteinleitung nach WHG.

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Die FU-Anlage ist als Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang [...] von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Bioziden der Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) zuzuordnen und somit genehmigungsbedürftig.

Gemäß § 16 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der FU-Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BlmSchG erforderlich war.

Die Anlagen der Nr. 4.1.18 sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BlmSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde nach § 2 (1) Nr. 1 Buchstabe a der 4. BlmSchV das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BlmSchG sowie der 9. BlmSchV durchgeführt.

Auf Antrag nach § 16 (2) BlmSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei der beantragten Änderung der FU-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BlmSchG ist nach § 1 (3) Satz 1 der 9. BlmSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BlmSchV genannten Schutzgüter haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BlmSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG ab dem 13.12.2013 im Internet sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln (23.12.2013, Nr. 51, Seite 562, lfd. Nummer 834) öffentlich bekannt gegeben.

4.2.2 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der ZustVU (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz) die Bezirksregierung zuständig.

4.2.3 Antrag

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 21.05.2013 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Bioziden auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen gemäß § 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der beantragten Änderungen einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

4.2.4 Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. Beteiligt wurden

- die Stadt Köln
 - Planungsamt
 - Bauaufsichtsamt
 - Brandschutzdienststelle
- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Das LANUV NRW wurde zur sachverständigen Prüfung der im Antrag enthaltenen Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV im Sinne des § 13 (1) der 9. BImSchV beteiligt.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dezernate 52 (Abfallwirtschaft), 53 (Immissionsschutz und vorbeugender Gewässerschutz), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (Technischer Arbeitsschutz) geprüft.

4.2.5 Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

4.2.6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sichergestellt ist, dass

- nach § 5 (1) Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- nach § 5 (1) Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- nach § 5 (1) Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- nach § 5 (1) Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 (3) BImSchG auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG Pflichten aus Rechtsverordnungen erfüllt werden, die aufgrund § 7BImSchG erlassen wurden
- nach § 6 (1) Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.2.6.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei gemäß § 3 BImSchG Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen durch eine genehmigungsbedürftige Anlage nicht hervorgerufen werden.

4.2.6.1.1 Luftverunreinigungen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb wird fast die gesamte Abluft der FU-Anlage zur Verbrennung an die Thermische Verbrennungsanlage der CURRENTA GmbH & Co OHG (TVA) im CHEMPARK Dormagen abgegeben. Die beantragten Änderungen führen zu einer Erhöhung des an die TVA abgegebenen Abluftvolumenstroms der FU-Anlage sowie zu Veränderungen seiner Zusammensetzung. Durch Vorlage einer Erklärung zur Übernahme des geänderten Abluftstroms der FU-Anlage hat die CURRENTA GmbH & Co OHG als Betreiberin der TVA erklärt, diese Abluft im Rahmen der für die TVA bestehenden Genehmigung abnehmen und zeitlich unbegrenzt verbrennen zu können.

Über die an die TVA abgegebene Abluft hinaus fällt in der FU-Anlage in der BE 1 Abluft an vier weiteren Abluftquellen an, die jedoch von der beantragten Änderung nicht betroffen sind.

Die Änderungen der Anlagenemissionen bleiben demnach im bestimmungsgemäßen Betrieb innerhalb der bestehenden Genehmigungen der TVA, so dass zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Durch das Vorhaben werden keine neuen Emissionsquellen errichtet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Änderung der FU-Anlage schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch die Emission von Luftschadstoffen nicht hervorgerufen werden. Für luftgetragene Emissionen der FU-Anlage liegen damit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 (1) Nr. 1 BImSchG vor.

4.2.6.1.2 Gerüche

Da die Emissionen praktisch unverändert bleiben, sind durch die Änderung der FU-Anlage schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von Geruchsbelästigungen durch die Emission von Luftschadstoffen auszuschließen. Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) sind keine Beschwerden über Geruchsbelästigungen bekannt, die auf die FU-Anlage zurückzuführen sind.

4.2.6.1.3 Geräusche

Den Antragsunterlagen ist eine „Schallemissions-/Immissionsprognose für die FU-Anlage der Bayer CropScience AG am Standort Dormagen“ der CURRENTA GmbH & Co OHG (Gutachten Nr. EIP2013-067-2) mit Stand 23.05.2014 beigelegt. In diesem Gutachten wurden die Schallemissionen der FU-Anlage ermittelt und im Rahmen einer detaillierten Prognose im Sinne der Nr. A.2.3 TA Lärm die durch die FU-Anlage an den Immissionsorten hervorgerufenen Beurteilungspegel ermittelt.

Als maßgebliche Immissionsorte wurden seitens des Gutachters die „Alte Straße 164“ sowie die „Heinestraße 8“ identifiziert.

Der Immissionsort "Alte Straße 164" liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans der Stadt Köln, der den Immissionsort „Alte Straße 164“ als Wohnbaufläche ausweist. Ein Bebauungsplan existiert für diesen Bereich nicht. Nach Nr. 6.6 TA Lärm ist das Gebiet entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Die tatsächliche Bebauung entspricht einer Wohnnutzung.

Der Immissionsort "Heinestraße 8" liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nummer 130 "Am Notstall" 2. Teilgebiet der Stadt Dormagen. Die 2. Änderung des Bebauungsplans wurde am 6.10.1977 öffentlich bekannt gemacht und ist somit rechtskräftig. Die Gebietsausweisung für die Heinestraße 8 ist reines Wohngebiet (WR).

Durch den Gutachter werden für den Immissionsort „Alte Straße 164“ Beurteilungspegel von 27 dB(A) tags bzw. 22 dB(A) nachts sowie für den Immissionsort „Heinestraße 8“ von 30 dB(A) tags bzw. 25 dB(A) nachts ermittelt:

Tabelle 1: Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten

Immissionsort	Beurteilungspegel [dB(A)]	
	Tag	Nacht
Alte Straße 164	27	22
Heinestraße 8	30	25

Die anteiligen Immissionspegel der Anlage unterschreiten die zulässigen Immissionsrichtwerte sowohl tags als auch nachts an allen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A), so dass die Immissionsorte gemäß Nr. 2.2 TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Anlage liegen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des § 5 (1) BImSchG ist damit gewährleistet.

4.2.6.1.4 Erschütterungen

Durch den Betrieb der Anlage ist erfahrungsgemäß nicht mit beurteilungsrelevanten Erschütterungen zu rechnen: Es handelt sich um eine kontinuierlich arbeitende chemische Produktionsanlage ohne massive mechanische Bauteile.

4.2.6.1.5 Licht

Durch den Betrieb der geänderten Anlage ist nicht mit beurteilungsrelevanten Einwirkungen durch Lichtemissionen zu rechnen. Durch die Anlagenbeleuchtung werden Lichtemissionen hervorgerufen, die sich allenfalls marginal von den bisherigen Lichtemissionen der FU-Anlage unterscheiden. Von einer deutlichen Wahrnehmbarkeit durch die Änderung ist außerhalb des Werksgeländes nicht auszugehen.

4.2.6.1.6 Wärme

Wärmeemissionen durch das beantragte Vorhaben haben keine Relevanz: Von der Anlage werden keine großen Mengen Dampf oder Kühlwasser freigesetzt, insofern waren weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich.

4.2.6.1.7 Strahlen

Es handelt sich nicht um eine Anlage oder Anlagenteile zur Erzeugung oder Übertragung von elektrischer Energie. Insofern waren weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich.

4.2.6.1.8 Ähnliche Umwelteinwirkungen

Grundsätzlich sind Umwelteinwirkungen durch chemische Stoffe, physikalische Vorgänge oder biologische Substanzen denkbar. Die Umwelteinwirkungen durch chemische Stoffe (luftfremde Stoffe, Gerüche) und physikalische Vorgänge (Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlen) sind behandelt worden. Denkbar wäre die Freisetzung von biologischen Stoffen beispielsweise durch Verdampfen in Rückkühlwerken oder Kühltürmen. Dies ist in diesem Fall jedoch nicht erkennbar. Insofern waren weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich.

4.2.6.1.9 Sonstige Gefahren

Chemische Produktionsanlagen beinhalten grundsätzlich ein Gefährdungspotential durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.). Schutz und Vorsorge gegen diese Gefahren werden im Abschnitt zur Störfallverordnung unter dem Aspekt Anlagensicherheit betrachtet.

4.2.6.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 2 BImSchG)

Über den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen hinaus ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

4.2.6.2.1 Luftverunreinigungen

Bei der FU-Anlage handelt sich um eine Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Bioziden (4.1.18 der 4. BImSchV). In Nr. 5.4.4.1r TA Luft sind Anforderungen an Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden formuliert. Diese beziehen sich auf den Gesamtstaub einschließlich schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer organischer Stoffe. Antragsgemäß werden durch das Vorhaben keine zusätzlichen Staubemissionen hervorgerufen, so dass die speziellen Anforderungen der Nr. 5.4 TA Luft für das Vorhaben nicht einschlägig sind.

Die Anforderungen der Nr. 5.2 TA Luft an gefasste Emissionen sind hier nicht einschlägig, da die Abluftströme des Vorhabens an die TVA abgegeben werden, also im bestimmungsgemäßen Betrieb durch das Vorhaben keine Emissionen hervorgerufen werden.

In Bereichen der Anlage, in denen flüssige organische Stoffe im Sinne der Nr. 5.2.6 TA Luft gehandhabt werden, sind die Anforderungen der Nr. 5.2.6 TA Luft umzusetzen. Dies ist in den Antragsunterlagen dargelegt.

Die Vorsorgeanforderungen der TA Luft gegen Luftverunreinigungen sind damit eingehalten.

4.2.6.2.2 Gerüche

Die Vorsorgeanforderungen der TA Luft gegen Gerüche sind insbesondere durch die Ausführung als technisch dichte Anlage im Sinne der Nrn. 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 TA Luft eingehalten.

4.2.6.2.3 Geräusche

Da die maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereiches der geänderten FU-Anlage liegen, sind weitergehende Anforderungen nicht erforderlich.

4.2.6.2.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Da es durch den Antragsgegenstand nicht zu Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen kommt, ist keine weitere Prüfung erforderlich. Darüber hinaus beinhalten chemische Produktionsanlagen grundsätzlich ein Gefährdungspotential durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.). Schutz und Vorsorge gegen diese Gefahren werden im Abschnitt zur Störfallverordnung unter dem Aspekt Anlagensicherheit betrachtet.

4.2.6.3 Abfallvermeidung sowie Verwertung und Beseitigung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)

Nach fachlicher Prüfung des Vorhabens durch die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) bestehen aus Sicht der Abfallstromkontrolle keine Bedenken.

4.2.6.4 Effiziente Energienutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG)

Gemäß § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß den Antragsunterlagen ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 (1) Nr. 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes sind somit erfüllt.

4.2.6.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb auch die für den Fall der Betriebseinstellung geplanten Maßnahmen aufgeführt. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallendem Spülwasser und Abfällen sowie dem Abbruch der Anlage.

Weiterhin verpflichtet sie sich, die zu diesem Zeitpunkt gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 (3) BImSchG umzusetzen.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 (3) BImSchG erfüllt werden.

4.2.6.6 Pflichten aus auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 (1) Nr. 1 BImSchG)

4.2.6.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) - Anlagensicherheit, Störfallbeurteilung, Gefahrenabwehr

Die FU-Anlage ist Teil des durch die Anlagen der Bayer CropScience AG gebildeten Betriebsbereiches im Sinne des § 3 (5a) BImSchG im CHEMPARK Dormagen. Aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen unterliegt der Betriebsbereich den Grund- und erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 (1)) sowie darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 (3)) und Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 (4)).

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der FU-Anlage enthalten daher Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV, die sich an den „Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der Störfall-Verordnung orientieren.

Diese Angaben bestehen insbesondere aus:

- einer Beschreibung der Anlage, besonders
 - der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte der sicherheitsrelevanten Teile der Anlage, der Gefahrenquellen und Bedingungen, die zu Störungen führen können, sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen,
 - einer Beschreibung der Verfahren,
 - einer Beschreibung der Stoffe inklusive ihrer Eigenschaften,
- der Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen sowie der Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle,
- der Beschreibung von Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.

Auf der Basis dieser Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV legt die Antragstellerin dar, welche Änderungen an der FU-Anlage geplant sind und wie sie die Betreiberpflichten des § 4 der Störfall-Verordnung zur Verhinderung von Störfällen erfüllt, insbesondere durch

- Vermeidung von Bränden und Explosionen in der Anlage,
- Ausstattung der Anlage mit ausreichenden Warn-, Alarm-, und Sicherheitseinrichtungen,
- Ausstattung der Anlage mit zuverlässigen und - sofern sicherheitstechnisch geboten - redundanten, diversitären oder unabhängigen Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen,
- Schutz der Anlage vor Eingriffen Unbefugter.

Zur Ermittlung der Maßnahmen, die zur Verhinderung von Störfällen notwendig sind, wurde von der Antragstellerin eine Gefahrenanalyse durchgeführt. Diese Gefahrenanalyse untersucht nach einem festgelegten Verfahren systematisch alle zur Anlage gehörenden Prozesse auf potentielle Gefahrenquellen und erforderliche Gegenmaßnahmen.

Weiterhin wurden Ausbreitungsrechnungen unter der Annahme von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störungen durchgeführt. Dafür wurden von der Antragstellerin im Rahmen der Anlagenplanung verschiedene Szenarien als relevant ermittelt und berechnet.

Diese Szenarien mit den größten berechneten Stoff- und Energiefreisetzung sowie einem Vergleich mit den einschlägigen Störfallbeurteilungswerten sind in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt.

Nach § 3 (3) der Störfall-Verordnung sind über die Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können, hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. In den Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV legt die Antragstellerin daher ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen dar.

Beschaffenheit und Betrieb der Anlagen müssen gemäß § 3 (4) der Störfall-Verordnung dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Die in der Anlage vorhandene Sicherheitstechnik ist in den Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV be-

schrieben. Somit war auch die Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik Teil der Prüfung der Unterlagen durch das LANUV. Dabei ergaben sich keine Zweifel an der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass bezogen auf den Antragsgegenstand Art und Ausmaß möglicher Gefahrenquellen systematisch ermittelt und die Ergebnisse der Gefahrenquellenanalyse nachvollziehbar in den Unterlagen beschrieben worden sind. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass sich durch das beantragte Vorhaben der von der Anlage ausgehende Gefährdungsbereich nach praktischem Ermessen nicht vergrößert. Auch die Berufsfeuerwehr der Stadt Köln als für Großschadensereignisse zuständige Behörde kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass aus den beantragten Änderungen keine Erhöhung des Gefahrenpotenzials resultiert.

Das LANUV kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass in den zur Begutachtung vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar dargestellt und plausibel begründet ist, dass der Betreiber die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern, und dass er vorbeugende Vorkehrungen vorsieht, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

Die Gesamtheit der getroffenen störfallverhindernden und –begrenzenden Maßnahmen lässt den Schluss zu, dass ein Störfall im Sinne der Störfall-Verordnung vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann.

Im Sachverständigengutachten des LANUV ausgesprochene Empfehlungen wurden, sofern sie nicht bereits während des laufenden Genehmigungsverfahrens durch die Antragstellerin umgesetzt wurden, als Hinweise in diesen Bescheid übernommen.

4.2.6.7 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)

4.2.6.7.1 Bauplanungsrecht

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Bauplanungsamt der Stadt Köln beteiligt. Gegen das beantragte Vorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

In Umsetzung von Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie (Richtlinie 96/82/EG) legt § 50 BImSchG fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass

schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Um dem Aspekt der angemessenen Abstände im Rahmen des aktuellen Genehmigungsverfahrens ausreichend Sorge zu tragen, wurden die angemessenen Abstände in Anlehnung an die Regelungen des KAS-18-Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ im anlagenbezogenen Sicherheitsbericht ermittelt. Der dabei herangezogene Leitfaden KAS-18 stellt ein in der Bauleitplanung erprobtes Mittel zur Ermittlung angemessener Abstände dar.

Nach fachlicher Prüfung durch das LANUV kommt dieses zu dem Ergebnis, dass in den Antragsunterlagen argumentativ und rechnerisch plausibel nachgewiesen wird, dass sich das Gefahrenpotential der FU-Anlage durch die neu hinzukommenden Stoffe und das neue Verfahren zur Herstellung von Chlormethylketon sowie durch die Kapazitätserhöhungen für die Produkte Flubendiamid und Cyprosulfamid nicht erhöht und es zu keiner Änderung des nach KAS-18 zu ermittelnden angemessenen Abstandes kommt.

Neu hinzukommende Stoffe nach Störfallverordnung sind Chlorwasserstoff (gasförmig und flüssig), Methylketon und Chlormethylketon. In der FU-Anlage bleibt Chlor weiterhin der Stoff mit dem höchsten Gefahrenpotential und ist somit weiterhin maßgebend für den nach KAS-18 einzuhaltenden angemessenen Abstand.

4.2.6.7.2 Bauordnungsrecht

Das Vorhaben wurde durch die Stadt Köln bauaufsichtlich geprüft. Das beantragte Vorhaben ist planungsrechtlich gem. § 30 (1) BauGB mit dem Gebietscharakter „GI - Industriegebiet“ zu beurteilen.

Die erforderlichen Abstandsflächen gem. § 6 BauO NRW sind eingehalten.

Gebäudetrennwand, Pfeiler, Stützen und Decken entsprechen den Anforderungen des baulichen Brandschutzes gem. §§ 29 - 35 BauO NRW.

Die Rettungswege und die Treppenträume entsprechen den Anforderungen gem. §§ 36 – 39 BauO NRW.

Auf dem Grundstück sind ausreichend Stellplätze vorhanden.

Der Nachweis über die Standsicherheit (§ 63 BauO NRW i.V.m. § 72 (6) Satz 2 BauO NRW) wurde der Stadt Köln vorgelegt.

Gegen die Genehmigung des beantragten Vorhabens bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

4.2.6.7.3 Brand- und Katastrophenschutzrecht

Das vorgelegte Brandschutzkonzept sowie die Antragsunterlagen wurden durch die Berufsfeuerwehr der Stadt Köln aus brandschutztechnischer Sicht geprüft. Es wurden Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die in diesen Bescheid aufgenommen wurden. Insofern bestehen gegen die Genehmigung des Vorhabens aus Sicht der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln keine Bedenken.

4.2.6.7.4 Bodenschutz

Das Vorhaben wurde durch die Genehmigungsbehörde (Dezernat 52, Abfallwirtschaft und Bodenschutz) geprüft. Unter Beachtung der den Bodenschutz betreffenden Nebenbestimmung bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.2.6.7.5 Wasser- und Abwasserrecht

4.2.6.7.5.1 Abwasser

Das Vorhaben wurde durch die Genehmigungsbehörde (Dezernat 54, Wasserwirtschaft) geprüft. Unter Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Dem Antrag auf Freistellung gemäß § 58 (2) WHG i.V. mit § 59 (1) WHG von der Genehmigungspflicht zur Indirekteinleitung von Abwasser in private Abwasseranlagen konnte nach fachtechnischer Prüfung durch die Genehmigungsbehörde (Dezernat 54, Wasserwirtschaft) entsprochen werden.

4.2.6.7.5.2 Abwasservorbehandlung

Mit dem beantragten Vorhaben ist auch der Verzicht auf die Herstellung von Sulfenimiden verbunden, so dass auch das Erfordernis der Aktivkohlebehandlung des an-

fallenden Abwassers entfällt. Die Antragstellerin verzichtet auf die Genehmigung nach § 58 (2) LWG vom 25.03.2009 (Aktenzeichen 53.4/Wed_58(2)LWG-300-001/08) zur Errichtung und zum Betrieb einer Aktivkohlestation für die Vorbehandlung des DMSA / DMST-haltigen Abwassers aus der Herstellung von Euparenen in der FU-Anlage.

4.2.6.7.5.3 Vorbeugender Gewässerschutz

Im Rahmen der Änderung der FU-Anlage sollen folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS-Anlagen) geändert werden:

- Freilager A 573 - zusätzliche Lagerung von DIH in Kühlcontainern sowie Lagerung restentleerter Gebinde für leichtentzündliche Flüssigkeiten
- Tanklager A 562 - Errichtung eines Lagertanks für Methylketon
- Tankwagenstation A 579-Süd - zusätzliche Befüllung und Entleerung von Acetonitril sowie Toluol
- Tankwagenstation A 579-West - zusätzliche Befüllung von DMAC-haltigem Prozesswasser sowie von Rückstand aus der DMAC-Destillation
- Containerstation A 569-Süd - zusätzliche Befüllung von Rückstand aus der Chlormethylketonaufarbeitung
- Containerstation A 562-West - zusätzliche Befüllung und Entleerung von Methylketon

In den Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass die Anforderungen des § 3 (2) Nr. 1 VAwS (Verhindern des Austretens wassergefährdender Stoffe), des § 3 (2) Nr. 2 VAwS (schnelle und zuverlässige Erkennbarkeit von Austritten wassergefährdender Stoffe), des § 3 (2) Nr. 3 VAwS (Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe) sowie des § 3 (2) Nr. 4 VAwS (Rückhaltung austretender Stoffgemische) erfüllt sind.

Die Anforderungen des § 3 VAwS werden demnach bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten.

4.2.6.7.6 Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben stellt die Erweiterung einer vorhandenen chemischen Anlage in einem bestehenden Industriegebiet dar. Aufgrund der beantragten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung der FU-Anlage die Verbotstatbe-

stände des § 44 (1) BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

Auch eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch Luftverunreinigungen, beispielsweise in Form von Stickstoffdepositionen, ist nicht zu besorgen, da im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Emissionen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Daher lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der umgebenden Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen.

4.2.6.7.7 Belange des Arbeitsschutzes

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 geprüft. Es bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken; Nebenbestimmungen wurden nicht vorgeschlagen.

In der Tankwagenstation A 579-Süd sollen zusätzlich zu den bisher dort gehandhabten leichtentzündlichen Stoffen Gebinde mit den leichtentzündlichen Stoffen Acetonitril und Toluol befüllt und entleert werden. Gemäß § 13 (1) Nr. 3 BetrSichV bedürfen Montage, Installation, Betrieb, wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, von Füllstellen für leichtentzündliche Flüssigkeiten der Erlaubnis. Diese wurde mit Antragseinreichung beantragt.

Das Vorhaben wurde durch die Genehmigungsbehörde (Dezernat 55, technischer Arbeitsschutz) geprüft. Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, Auflagen oder Nebenbestimmungen wurden nicht vorgeschlagen.

4.3 Entscheidung

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Kapitel 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeits-

schutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen. Damit war die beantragte Genehmigung zu erteilen.

5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Baurecht und Brandschutz

- 5.2.1 Für Baustoffe und Bauteile (Bauprodukte), die in DIN 4102 nicht genannt sind, ist der Nachweis ihrer Verwendbarkeit im Sinne des § 3 (2) der BauO NRW durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 der BauO NRW), ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 der BauO NRW) oder durch eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23 der BauO NRW) zu führen.
- 5.2.2 Baustoffe, die im Anlieferungszustand leichtentflammbar (B 3) sind, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden, es sei denn, dass es sich um Baustoffe handelt, die ausschließlich im Verbund mit anderen Baustoffen verwendet werden und im eingebauten Zustand nicht mehr leichtentflammbar sind, z. B. Folien für Oberflächen oder Sperrschichten, Kleber. Baustoffe dürfen auch nicht so eingebaut werden, dass sie im Verbund mit anderen Baustoffen eine leichtentflammbare Eigenschaft erhalten.

- 5.2.3 Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Türen von Notausgängen sind jederzeit frei zugänglich zu halten. Sie müssen sich, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden, von innen ohne besondere Hilfsmittel - wie Schlüssel o. ä. - jederzeit leicht und nach außen öffnen lassen.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Auf die DIN EN 179 (Notausgangsverschlüsse) und die DIN EN 1125 (Panikverschlüsse) wird hingewiesen.

- 5.2.4 Gemäß DIN EN 3 sind die Feuerlöscher in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als zwei Jahre) durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen.

- 5.2.5 Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach DIN 4844-2 - Sicherheitskennzeichnung, Darstellung von Sicherheitszeichen - deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Für die Ausführung der Hinweisschilder wird auf die Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hingewiesen.

5.3 Bodenschutz

- 5.3.1 Vor Baubeginn muss der Bauherr das Altlastenkataster einsehen. Sofern sich daraus oder aus anderen Erkenntnisquellen Hinweise ergeben, dass mit dem Vorliegen von Altlasten oder Bodenbelastungen zu rechnen ist, sind die Boden-/Aushubmaßnahmen durch einen geeigneten Fachgutachter zu begleiten.

- 5.3.2 Sofern bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen werden, ist ein sachverständiger Gutachter unverzüglich zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen.

Durch den Fachgutachter ist sicherzustellen, dass durch die Arbeiten keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Arbeiten, der geplanten Nutzung sowie des Bodens und des Grundwassers stattfinden kann. Gegebenenfalls sind Probenahmen mit entsprechender beweissichernder che-

mischer Analytik vorzunehmen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, zuzuleiten.

- 5.3.3 Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass erforderliche Maßnahmen zur Boden- und Grundwasserüberwachung weder erschwert noch verhindert werden.

5.4 Luftreinhaltung

- 5.4.1 Betriebsstörungen sind hinsichtlich Art der Betriebsstörung (Störung A, B oder C), Zeitpunkt und Dauer zu erfassen. Eine Zusammenstellung der vorstehend genannten Daten ist auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorzulegen.

5.5 Lärmschutz

- 5.5.1 Die FU-Anlage ist so zu ändern und zu betreiben, dass die von ihr hervorgerufenen Geräuschimmissionen insgesamt die folgenden Werte - gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) - nicht überschreiten:

Tabelle 2: Zulässige anteilige Beurteilungspegel an den Immissionsorten

Immissionsort		Tag [db(A)]	Nacht [db(A)]
1	Köln, Alte Straße 164	27	22
2	Dormagen, Heinestraße 8	30	25

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

- 5.5.2 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 5.5.1 aufgeführten Werte durch eine dafür bekannt gegebene Stelle im Sinne des § 26 BImSchG (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch zu überprüfen.

Ist eine messtechnische Überprüfung an den vorgenannten Immissionsorten, beispielsweise aufgrund von Fremdgeräuschen, nicht möglich, so sind die Geräuschimmissionen durch Messungen an den lärmrelevanten Anlagenteilen und anschließende Berechnungen zu ermitteln.

Die Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998 zu erfolgen.

- 5.5.3 Das Messinstitut ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung Nr. 5.5.2 einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes direkt der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zuzusenden.

In diesem Bericht ist auch ein Vergleich zwischen den in der "Schallemissions- / Immissionsprognose für die FU-Anlage der Bayer CropScience AG am Standort Dormagen" in der Fassung vom 23.05.2014 (EIP 2013-067-2) prognostizierten Immissionsanteilen und den bei der Überprüfung nach Nebenbestimmung Nr. 5.5.2 festgestellten Werten durchzuführen.

5.6 Wasserrecht

- 5.6.1 Auf Verlangen sind die vertraglichen Regelungen zur Einleitung des Abwassers der FU-Anlage in das Abwassernetz des CHEMPARK Dormagen der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) vorzulegen, soweit rechtliche oder inhaltliche Vorgaben zur Einleitung des Abwassers betroffen sind.
- 5.6.2 Auf Verlangen sind die Ergebnisse der im Rahmen der Selbstüberwachung durchgeführten Beprobung des Abwassers der FU-Anlage der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) vorzulegen.
- 5.6.3 Änderungen der vertraglichen Regelungen zur Einleitung des Abwassers der FU-Anlage in das Abwassernetz des CHEMPARK Dormagen sind der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) innerhalb von 2 Wochen vorzulegen, soweit Anforderungen zur Einleitung des Abwassers betroffen sind, die sich aus dem gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelwerk ergeben.
- 5.6.4 Frühestens drei bis spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die für die Volllastung ermittelten Abwassersangaben an die Firma CURRENTA GmbH & Co OHG (Inhaberin der Einleiterlaubnis) zu übermitteln, damit diese ein aktualisiertes Abwasserkataster für die FU-Anlage erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) zusenden kann.

Dabei sind die Abwassermengen und die Konzentrationen der relevanten Abwasserparameter getrennt für die jeweiligen Abwasserströme zur Ab-

wasservorbehandlungsanlage C 600 und zur Kläranlage K 31 aufzuschlüsseln.

- 5.6.5 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme des Chlormethylketon-Verfahrens bzw. des Flubendiamid-Verfahrens ist das Abwasser AW 3.2 bzw. AW 3.3 einem Zahn-Wellens-Test zu unterziehen. Die Analyseergebnisse der Abbaubarkeit von AOX sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) unverzüglich vorzulegen. Die zur Beurteilung der Analyseergebnisse erforderlichen Angaben zur Herkunft des untersuchten Abwassers, insbesondere hergestelltes Produkt und Betriebszustand der Anlage, sind anzugeben.
- 5.6.6 Für jedes Kalenderjahr ist der Firma CURRENTA GmbH & Co OHG (Inhaberin der Einleiterlaubnis) mitzuteilen, wann und aus welchen Gründen eine Abgabe von Chlorwasserstoff an die MZT-Anlage nicht möglich gewesen ist, damit die CURRENTA GmbH & Co OHG dies der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) in dem zu übermittelnden Jahresbericht darlegen kann. Die über den Abluftwäscher V023 CA31 KF1 geführte Menge an Chlorwasserstoff ist dabei anzugeben.

6 Hinweise

- 6.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
- 6.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 (1) Nr. 2 BImSchG). Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) die gesetzte Frist aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 (3) BImSchG).
- 6.3 Nach § 15 (1) BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die

Anzeige muss spätestens 1 Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorgelegt werden.

- 6.4 Nach § 15 (3) BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) ergebenden Pflichten beizufügen.
- 6.5 Für notwendige Treppenanlagen wird auf BGI/GUV-I 561 „Treppen“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Fachausschuss "Bauliche Einrichtungen" der DGUV hingewiesen.
- 6.6 Sollten im Zuge der Baumaßnahme vor Ort Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung festgestellt werden, ist dies nach § 2 (1) des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder Bauherren.
- 6.7 Der Inhalt des gemäß § 10 (1) Nr. 1 der Störfallverordnung zu überarbeitenden Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist der für den Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) schriftlich mitzuteilen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 24a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) erforderlich ist.
- 6.8 Die VDI-Richtlinie 2180 bezüglich Auswahl, Ausführung und Betreiben von PLT-Einrichtungen gibt den Stand der Sicherheitstechnik wieder. Die Bezeichnung der PLT-Schutzeinrichtungen (Sensoren und Aktoren) sollte bei geeigneter Gelegenheit (z.B. im Zuge der nächsten Überarbeitung der Gefahrenanalyse) an die Empfehlungen der VDI 2180 angepasst werden.
- 6.9 Die neu installierten Gaswarneinrichtungen zur Detektion von Chlorwasserstoffgas gehören zu den sicherheitsrelevanten Einrichtungen aufgrund ihrer Funktion und sollten im anlagenbezogenen Teilsicherheitsbericht beschrieben bzw. genannt werden.
- 6.10 Bei einem Eigentumswechsel an einer der Abwasseranlagen wird durch die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) geprüft, ob auch

weiterhin eine Freistellung von der Genehmigungspflicht der Indirekt-einleitung erteilt werden kann.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) vom 15.05.2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kuck

8 Antragsunterlagen

Order 1 von 4

- 0 Anschreiben, Inhaltsverzeichnis
- 1 Formular 1 - Antragsformular
 Genehmigungsbestand der Anlage
- 2 Formular 2 - Betriebseinheiten
- 3 Stellungnahme des Betriebsrates, Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten der Bayer CropScience AG sowie Erklärung zur beabsichtigten Behandlung des Abwassers und Erklärung zur beabsichtigten Entsorgung der Abluft (beides CURRENTA GmbH & Co OHG)
- 4 Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand
- 5 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 6 Angaben zu den Stoffen
- 7 Formularsatz
- 8 Angaben gemäß UVPG
- 9 Schallemissions-/ Immissionsprognose
- 10 Angaben zur Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Order 2 von 4

- 11 Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG (Bauantragsunterlagen)
- 12 Zeichnungen und Pläne

Order 3 von 4

- 12 *Zeichnungen und Pläne (Fortsetzung)*

Order 4 von 4

- 13 Anlagenbezogener Sicherheitsbericht

9 Abkürzungen

ABL	Amtsblatt der Europäischen Union
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255), zuletzt geändert am 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BE	Betriebseinheit
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert am 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGI/GUV-I 561	BGI/GUV-I 561 „Treppen“ (DGUV, Berlin)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000, 3756)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert am 14.08.2013 (BGBl. I S. 3230)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) , zuletzt geändert 07.08.2013 (BGBl. I S. 3185)
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V. (Berlin), Bezug nehmend auf DIN-Normen
DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile (Beuth Verlag GmbH, Berlin)
DIN 4109	Schallschutz im Hochbau - Berechnung von $R'_{w,R}$ für den Nachweis der Eignung nach DIN 4109 aus Werten des im Labor ermittelten Schalldämm-Maßes R_w (Beuth Verlag GmbH, Berlin)
DIN 4844-2	Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Teil 2: Registrierte Sicherheitszeichen (Beuth Verlag GmbH, Berlin)
DIN EN 3	Tragbare Feuerlöscher (Beuth Verlag GmbH, Berlin)
DIN EN 1125	Schlösser und Baubeschläge - Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange für Türen in Rettungswegen - Anforderungen und Prüfverfahren (Beuth Verlag GmbH, Berlin)
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V., Berlin
DIH	Diiodid-dimethylhydantoin
DMAC	N,N-Dimethylacetamid
DMSA	Dimethylaminosulfanilid
DMST	Diaminosulftoluidid
EN	Europäische Norm, Bezug nehmend auf EN-Normen
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548)
FFH	Fauna-Flora-Habitat (bezugnehmend auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG)

FSHG	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122, zuletzt geändert 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GUV-V A8	„Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (DGUV, Berlin)
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung; Genf), Bezug nehmend auf ISO-Normen
KAS	Kommission für Anlagensicherheit (Bonn)
KAS-18	Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“, (KAS, Bonn)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert 22.05.2013 (BGBl. I S. 1346, 3753)
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Recklinghausen)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert 05.03.2013 (GV. NW. S. 133)
Richtlinie 96/82/EG	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABL L 10 S. 13), zuletzt geändert durch Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 (ABL L 197 S. 1) (Seveso-II-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABL L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABL L 158 S. 193) (FFH-Richtlinie)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert 7.08.2013 (BGBl. I S. 3154).
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz -Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. 2002, S. 511)
TVA	Thermische Verbrennungsanlage der CURRENTA GmbH & Co OHG im CHEMPARK Dormagen
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25.07.2013 (BGBl. I S. 2756)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert 13.12.2012 (GV. NRW. S. 681)
VDI	Verein Deutscher Ingenieure e.V. (Düsseldorf), Bezug nehmend auf VDI-Richtlinien
VDI 2180	Sicherung von Anlagen der Verfahrenstechnik mit Mitteln der Prozessleittechnik (PLT) (Beuth Verlag GmbH, Berlin)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert 07.08.2013 (BGBl. I S. 3180)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700)